



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

Nr. 11/2011

Donnerstag, 24.11.2011

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen des Marktes Metten und der Gemeinde Offenberg .....	Seite 124
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2011 .....	Seite 125
Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf .....	Seite 126
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf	
hier: Aufgebotsverfahren .....	Seite 131
hier: Kraftloserklärungen .....	Seite 132

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen des Marktes Metten und der Gemeinde Offenberg

**Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 07.11.2011, Az.: 20-022-1**

### **Verordnung**

zur Änderung des Gebietes des Marktes Metten und der Gemeinde Offenberg, beide Landkreis Deggendorf

vom 02.11.2011

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Aus der Gemeinde Offenberg werden die Flurstücke 1084/100 (7 m<sup>2</sup>) und 1088/15 (2 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Offenberg sowie die Flurstücke 51/22 (631 m<sup>2</sup>) und 51/33 (46 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Buchberg mit einer Fläche von insgesamt 686 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in den Markt Metten (Gemarkung Metten) eingegliedert.

Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Offenberg, Buchberg und Metten.

#### **§ 2**

Der Veränderungsnachweis wird nach Rechtskraft dieser Verordnung vom Vermessungsamt Landau a. d. Isar, Außenstelle Deggendorf, erstellt und kann dann von jedermann dort eingesehen werden.

#### **§ 3**

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht des aufnehmenden Marktes in Kraft.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2011 in Kraft.

Deggendorf, 02.11.2011  
Landratsamt

gez.

Peterle  
Oberregierungsrat

## Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2011

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 24.10.2011 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 30.06.2011 folgende Einwohner:

<i>Gemeinde</i>		<i>Einwohner</i>
2 71 111	Aholming	2 507
2 71 113	Auerbach	2 174
2 71 114	Außernzell	1 424
2 71 116	Bernried	4 886
2 71 118	Buchofen	915
2 71 119	Deggendorf, GKST.	31 615
2 71 122	Grafling	2 752
2 71 123	Grattersdorf	1 347
2 71 125	Hengersberg, M	7 651
2 71 126	Hunding	1 180
2 71 127	Iggensbach	2 140
2 71 128	Künzing	3 127
2 71 130	Lalling	1 577
2 71 132	Metten, M.	4 365
2 71 135	Moos	2 169
2 71 138	Niederalteich	1 926
2 71 139	Oberpöding	1 149
2 71 140	Offenberg	3 251
2 71 141	Osterhofen, St.	11 677
2 71 143	Otzing	1 978
2 71 146	Plattling, ST.	12 815
2 71 148	Schaufling	1 508
2 71 149	Schöllnach, M.	4 970
2 71 151	Stephansposching	3 050
2 71 152	Wallerfing	1 359
2 71 153	Winzer, M.	3 807
<b>Kreissumme</b>		<b>117 319</b>

I.A.  
gez.  
Becker  
Oberregierungsrat

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

im Landkreis Deggendorf

**- Taxitarifordnung -**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (BGBl I S. 554, 556) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), geändert durch Verordnung vom 15.10.2011 (GVBl S. 717) folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Deggendorf und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer bei allen Fahrten im Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Deggendorf.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

**§ 2**

**Beförderungsentgelt**

- (1) das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
  - a) dem Grundpreis

– von 06.00 – 22.00 Uhr – Tagfahrten	2,80 €
– von 22.00 – 06.00 Uhr – Nachtfahrten	4,80 €
(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)	
  - b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
  - c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3

d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je  
€ 0,20 berechnet.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis beträgt bei

1 - 5 Kilometer (0,20 € je 117,6 m)	1,70 €
ab 5 Kilometer (0,20 € je 133,3 m)	1,50 €
Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe II
Zielfahrt in Zone I und Zone II	Tarifstufe II
Zielfahrten aus Zone II in Zone I, nach Anfahrten, wie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in Richtung Zone I	
in Zone II	Tarifstufe I
in Zone I	Tarifstufe II
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone II	Tarifstufe II

(3) Zeitpreis (Tarifstufe I)

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € / 30,0 s	24,00 €/Std.
---	--------------

(4) Zuschläge

a) Gepäck	
– üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
– üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
b) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
Blindenhund	frei
c) Fahrten mit Großraumtaxen	
(PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen, einschl. Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Der Zuschlag beträgt bei Beförderung von	

mehr als fünf Fahrgästen pauschal

5,00 €

- (5) Mindestfahrpreis:  
Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit
- |  |        |
|--|--------|
| In der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr (Tagfahrten)   | 3,00 € |
| In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtfahrten) | 5,00 € |
- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.  
(7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten (Mindestfahrpreis und Wartezeit) zu entrichten, max. jedoch 5,00 €  
(8) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 10,00 €

### § 3

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurück gebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### § 4

#### **Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf zulässig.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

### § 5

#### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen, unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge, sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,40 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

## **§ 7**

### **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

## **§ 8**

### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## **§ 9**

### **Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) Andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf (Taxitarifordnung) vom 25.04.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr. 6 vom 14.05.2007) außer Kraft.

Deggendorf, 25.10.2011

Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle

Oberregierungsrat

Sparkasse Deggendorf

## **Aufgebotsverfahren**

Die Sparkassenbücher

**Nr. 3782356442**  
**Nr. 3783318243**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 01.07.2011, 26.10.2011

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

**Nr. 3783340528**

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 18.11.2011

gez.

Sparkasse Deggendorf